



Verbalnote Nr. 288 / 11

Berlin, 20. Dezember 2011

Botschaft des Königreichs Saudi Arabien

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
BERLIN





Anlage: Übersetzung

(Wissenschaftliche und englischsprachige Namen wurden beibehalten)

Erstens:

Die für den Anbau und die Vermehrung importierten Saatkartoffeln müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie müssen vollkommen frei von den folgenden Schädlingen und Krankheiten sein:

deutsche Bezeichnung	englische Bezeichnung	wissenschaftliche Bezeichnung
Kartoffelkäfer	Colorado beetle	Leptinotarsa decemlineata
Japankäfer	Japanese beetle	Papillia japonica
Kartoffelmotte	Potato tuber moth	Phthorimaea operculella
Zystenälchen	Cyst or golden nematode	1-Globodera pallida 2- Globodera rostochiensis
Wurzel-Nematoden	Root knot nematode	Meloidogyne chitwoodi Meloidogyne fallax
Älchenkrätze oder, Nematodenfäule	Potato rot nematode	Ditylenchus destructor
Ringfäule der Kartoffeln	Ring rot of potato	Clavibacter michiganensis subsp.
Schleimfäule	Bacterial brown rot	Ralstonia solanacearum
Bakterielle Nassfäule	Bacterial wet rot	Erwinia carotovora
Bakterienwelke	Potato blackleg disease	Erwinia carotovora sub. sp. atroseptica
Potato spindle tuber	Potato spindle tuber	Viroid
Kartoffelkrebs	Wart disease of potato	Synchytrium endobioticum
Spindelknollenkrankheit	Potato bunchy top virus	PMTV
Aster yellow phytoplasmas	Aster yellow phytoplasmas	Phytoplasmas group
ToRV	ToRV	Tobacco rattle virus

-2-

2. Der Befall mit Pilzkrankheiten darf den unten definierten Prozentsatz nicht überschreiten:

deutsche Bezeichnung	englische Bezeichnung	lateinische Bezeichnung	Befall (%)
Dürrfleckenkrankheit	Early blight	Alternaria Solani	0,5%
Kraut-und Knollenfäule	Late blight	Phytophthora infestans	0,5%
Fusariumwelke	Fusarium wilt	Fusarium sp	
Phoma-Fäule	Gangren	Phoma exigua, p.foveata	0,5%
Verticillium-Welke	Verticillium wilt	Verticillium dahlia V. Albo-Atum	0,1%

3. Es darf eine Erlaubnis für die Saatkartoffeln mit den folgenden Schäden erteilt werden, wenn der Schaden den Prozentsatz 3% pro Lieferung nicht überschreitet:

- Hohlherzigkeit (Hollow heart)
- Braunherzigkeit (Brown heart)
- Schwarzherzigkeit (Black heart)
- missgebildete Knollen (Deformed tubers)
- mechanische Schäden (Mechanical damage)
- starke Vergrünung (Severe Greening)

4. Die Sprossen an den Saatkartoffeln dürfen nicht größer als 10 mm bei Ankunft der Lieferung zu den Quarantänestellen beim Grenzübergang sein. Dieses Maß kann überschritten werden, wenn es sich um einen Anteil nicht höher als 10 % der Saatkartoffeln handelt.

-3-

-3-

5. Die Viruserkrankungen dürfen den folgenden Prozentsatz nicht überschreiten (bei den Klassen E und SE):

Virus	Max. erlaubter Prozentsatz
Virus PLRV	2%
Virus PVY	2%
Virus PVA	2%
Virus PVX	4%
Virus PVS	4%

6. Der Befall mit Pockenkrankheit (Black Scurf), verursacht durch den Pilz Rhizoctonia solani, darf den Prozentsatz 10 % der Saatkartoffeln mit leichter Erkrankung nicht überschreiten, sodass der Befall 5 % der Oberfläche einer Saatkartoffel nicht überschreitet.

7. Der Befall der Saatkartoffeln mit Kartoffelschorf (Common scab), verursacht durch den Pilz Streptomyces scabiei, darf den Prozentsatz 5 % nicht überschreiten (5 Knollen pro 100). Wobei der Befall eine Fläche von 33,3 % der Oberfläche der Knollen nicht übersteigen darf.

8. Der Befall der Saatkartoffeln mit Pulverschorf (Powdery scab), verursacht durch den Pilz Spongospora subterranea, darf den Prozentsatz von 3 % nicht überschreiten (3 Knollen pro 100). Wobei der Befall eine Fläche von 10% der Oberfläche der Knollen nicht überschreiten darf.

-4-



-4-

9. Der Befall der Saatkartoffeln mit Silberschorf (Shrivelled tubers) darf den Prozentsatz 1 % nicht überschreiten (1 Knolle pro 100), einschließlich der Schäden infolge des Silberschorfes.
10. Die Ackererde bei jeder Lieferungen von Saatkartoffeln darf den Prozentsatz 0,5% nicht übersteigen. Das heißt 500 g Ackererde pro 100 Kg Lieferung. Zudem müssen sie vollkommen frei von Nematoden sein.
11. Alle Saatkartoffeln müssen mit einem geeigneten Fungizid behandelt sein.
12. Es werden Stichproben von den lokal produzierten Saatkartoffeln ausgewählt, um sicherzustellen, dass diese Regulierungen befolgt worden sind.
13. In den lokal produzierenden Feldern darf die Erkrankung mit ToRV/ Tobacco rattle virus den Prozentsatz 2-3% und die Erkrankung mit Schwarzbeinigkeit den Prozentsatz 1-2 % nicht überschreiten.
14. Wenn der unter Nr. 13 definierte Prozentsatz der Erkrankung nach dem Anbau überschritten worden ist, dürfen diese Felder nicht als Quelle für lokal produzierte Saatkartoffeln benutzt werden.
15. Die Saatkartoffellieferungen sollen den Bedingungen, Anweisungen und Bestimmungen über Pflanzenquarantäne und ihren Durchführungsbestimmungen in Saudi-Arabien entsprechen.
16. Die gesamten Herstellungsprozesse der Saatkartoffeln im Ursprungsland müssen der Kontrolle der für die Region und Anbaufläche zuständigen Stelle unterliegen. Diese Kontrolle erstreckt sich vom Zeitpunkt des Anbaues bis zum Export, damit wird sichergestellt wird, dass sie (die Saatkartoffeln) frei von Seuchen und Ursachen der Quarantänekrankheiten ist, und bestätigt, dass sie zum Export geeignet sind. Hierfür wird ein international anerkanntes Pflanzengesundheitszeugnis erstellt.

-5-



-5-

17. Die an Saudi Arabien exportierten Saatkartoffeln müssen mindestens dem Basispflanzgut der Klasse E (class E) genügen.
18. Die Größe der importierten Knollen als Saatkartoffeln müssen entsprechend der internationalen Norm, eine Größe von 28 mm bis 55 mm haben.
19. Die Saatkartoffeln sollen gesund entsprechend der auf der Packung genannten Sorte und sehr ertragsreich sein.
20. Die Saatkartoffeln sollen in Leinensäcken bzw. sonstigen geeigneten Verpackungen geliefert werden. Die Verpackungen sollen neu sein und einheitliches Gewicht haben.
21. Auf jedem Sack muss durch die zuständigen Stellen im Ursprungsland ein Aufkleber in englischer Beschriftung mit der Bezeichnung der Sorte, Herstellungsdatum, Nummer des Landwirtschaftsbetriebes sowie der Name und die Adresse des Importeurs angebracht werden.

Zweitens:

Voraussetzungen für lokale Produzenten und Importeure von Saatkartoffeln:

Die Unternehmen und örtlichen Firmen, die Saatkartoffeln importieren, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a- Eintrag im Handelsregister, in dem die landwirtschaftliche Aktivität deklariert ist (Handel mit Saatkartoffeln und Saatgut).
- b- dass ein landwirtschaftlicher Ingenieur bei dem Saatkartoffeln importierenden Unternehmen oder der Institution tätig ist.
- c- dass spezielle Kühlanlagen für die Lagerung der Saatkartoffeln vorhanden sind.

-6-



-6-

Voraussetzungen für lokale Unternehmen, die Saatkartoffeln lokal produzieren:

- a- Die oben erwähnten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- b- Die Saatkartoffeln sollen von den empfohlenen Sorten sein.
- c- Die Produktion von Sorten, die lokal vermehrt werden, soll unter Aufsicht der Generaldirektionen für wirtschaftliche Angelegenheiten in den jeweiligen Produktionsgebieten erfolgen.-

